

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

77 (19.3.1890)

Beilage zu Nr. 77 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 19. März 1890.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 15. März. 9. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß des ausführlichen Berichts aus dem Hauptblatt Nr. 76.)

Kommerzienrath Dissen begrüßt den Kommissionsantrag mit großer Befriedigung und kann sich auch mit dessen Motivierung einverstanden erklären. Insbesondere mußte er es für richtig erachten, daß die Einreichung der Lehrer in das Beamtengesetz von der Kommission außer Betracht gelassen worden sei, wenngleich er für seine Person diesem Gedanken sympathisch gegenüber stehe; das Schwergewicht sei vor allem auf diejenigen Punkte zu verlegen, bezüglich deren eine Einigung erwartet werden könne. Auch glaube er nicht, daß der Einreichung der Lehrer in das Beamtengesetz die Bedeutung zukomme, welche derselben vielfach beigelegt worden sei, da die von den Lehrern beklagte materielle und soziale Zurücksetzung auch auf andern Wege beseitigt werden könne. Durch die erstrebten Abänderungen des Schulgesetzes vermöge die Regierung den Lehrern dasselbe Maß von Fürsorge zuzuwenden, wie dies bezüglich der übrigen Beamten durch das Beamtengesetz geschehen sei. Besonders erfreut sei Redner darüber, daß die Kommission der Erhöhung der Bezüge der Lehrer und der Lehrerinnen wohlwollend gegenüberstehe. Wenn dies auch ein Punkt von großer finanzieller Tragweite sei, so könne sich doch der Staat der Verpflichtung nicht entziehen, die Lehrer gegen Mangel und Noth sicher zu stellen, da neben der Erhaltung der Wehrkraft die Ausbreitung der Volksbildung eine der Hauptaufgaben des Staats mache. Daß der Nothwendigkeit der Besserstellung der Lehrer auch in den breitesten Volksschichten ein lebendiges Verständnis entgegengebracht werde, beweise der Vorgang der städtischen Verwaltung in Mannheim, wo erhebliche Mittel zu diesem Zweck erst in der allerneuesten Zeit in das städtische Budget aufgenommen wurden, ohne Widerspruch auf irgend einer Seite zu finden, ein Vorgang, der inzwischen auch in anderen Städten des Landes Nachahmung gefunden habe. Daß bezüglich der Höhe der Gehaltsaufbesserung seitens der Kommission der Großh. Regierung bzw. der Zweiten Kammer die Initiative überlassen werde, könne auch er nur durchaus billigen.

Die Angriffe der Petition gegen das Ortsklassensystem könne er nicht in vollem Umfang als begründet anerkennen. Im Gegentheil müsse er bedauern, daß dieses System, die Abtufung der Gehalte nach den Theuerungsverhältnissen der einzelnen Orte nicht auch im Beamtengesetz Aufnahme gefunden habe. Unrichtig sei jedenfalls die Meinung, als ob das Ortsklassensystem einen Gegensatz bilde zu dem System der Bemessung des Gehalts nach Dienstaltersstufen, vielmehr habe die Erfahrung in Mannheim gelehrt, daß die beiden Systeme in zweckmäßiger Weise vereinigt werden können.

Von der hauptsächlichsten Bedeutung scheine Redner der Wunsch nach einer Neuregelung der Ruhe- und Hinterbliebenengehalte. Insbesondere die Versorgung der Hinterbliebenen scheine ihm ein so wichtiger Gegenstand, daß nach seiner Ansicht dieser Punkt vor allem Berücksichtigung finden müsse, wenn nur ein Theil der Wünsche der Petenten erfüllt werden könnte. Doch glaube er mit Rücksicht auf die freundliche Haltung, welche die Großh. Regierung der Schule gegenüber bis jetzt eingenommen habe, sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch den übrigen Wünschen willfahrt werden könne, da unsere Jugend den Vortheil daraus ziehen werde.

Geheimerath Dr. v. Holtz wendet sich gegen die Aufassung, daß die vorwärtige Frage in erster Reihe eine Budgetfrage sei und daher streng genommen außerhalb der Zuständigkeit dieses Hohen Hauses liege. Träfe dies zu, so würde korrekter zuvor die Beschlußfassung des andern Hohen Hauses abgewartet worden sein, denn in Budgetfragen komme dieses Haus verfassungsmäßig erst in letzter Stelle in Betracht und ohne die Möglichkeit einer Abänderung. Dies habe auch die Kommission keineswegs verkannt und sei deswegen von jedem konkreten Vorschlag, der eine finanzielle Belastung zur Folge haben könnte, abgesehen worden. Neben dieser budgetrechtlichen Frage sei allerdings für die Stellungnahme der Kommission noch ein anderer Grund bestimmend gewesen, nämlich die Einsicht, daß jeder konkrete Vorschlag von den tiefgreifendsten Einflüssen auf unsere gesamte Schulgesetzgebung sein würde.

Die Besserstellung der Lehrer berühre vielmehr die Grundinteressen des gesamten Staats- und des sozialen Lebens. Die letzten Reichstagswahlen seien, wie man zugeben müsse, das Resultat einer allgemeinen Unzufriedenheit, welche die weitesten Schichten der Bevölkerung durchdringe und die große Masse wegen wirklicher oder vermeintlicher persönlicher Beschwerden in das Lager der Opposition geführt habe. Die große Masse habe eben die Fähigkeit verloren, ihre persönlichen Beschwerden gegenüber den großen allgemeinen Fragen in den Hintergrund zu drängen. Eine rühmliche Ausnahme in dieser Beziehung habe aber nach seinen Wahrnehmungen der Lehrerstand gemacht. Auf diesem sittlichen und idealen Boden müsse der Lehrerstand auch fernerhin erhalten werden. Würden diejenigen Forderungen der Lehrer, welche die Kommission glaubte als berechnigte anerkennen zu können, keine Befriedigung erfahren, so sei zu befürchten, nicht daß etwa ein Mangel an Lehrern eintreten könne, wohl aber daß nach und nach ein minderwertiges

Material dem Lehrerstand zugeführt werde. Dies würde aber dem Staatswohl zuwiderlaufen; denn der Staat habe das höchste Interesse daran, gerade für diesen Stand nur das beste Material zu bekommen. Nur der Lehrer und der Geistliche seien im Stande, in den breitesten Schichten des Volkes die sittlichen und idealen Güter zu erhalten. Deshalb sei es zwingende Nothwendigkeit für den Staat, die Lehrer materiell in diejenige Lage zu bringen, auf welche sie Anspruch machen zu können glauben, und er hoffe, daß auch die übrigen gesetzgebenden Faktoren mit dem Standpunkt der Kommission dieses Hohen Hauses sich einverstanden erklären werden.

Nicht zu verkennen sei freilich, daß der Erfüllung der Wünsche der Petenten erhebliche Schwierigkeiten, auch solche finanzieller Natur, entgegenstehen. Aber mit Rücksicht auf die in Frage stehenden Interessen des Staats und der Gesellschaft müßten eben Mittel und Wege gefunden werden, um zu einer dem bestehenden Bedürfnis entsprechenden Regelung gelangen zu können.

Freiherr v. Göler tritt zunächst der Auffassung entgegen, daß dieses Hohen Haus nach § 60 der Verfassungsurkunde nicht berechtigt sei, dem Gegenstande näher zu treten. Die genannte Verfassungsbestimmung habe nicht jeden die Finanzen irgendwie beeinflussenden Gesetzesentwurf im Auge, sondern nur die eigentlichen Budgetvorlagen. Zudem stehe hier nicht ein Gesetzesentwurf, sondern eine Petition in Frage. — Trozdem müsse er es als richtig anerkennen, daß die Kommission sich auf konkrete Vorschläge nicht eingelassen habe. Der Standpunkt, den das Hohen Haus im Jahre 1888 den Petitionen der Lehrer gegenüber eingenommen habe, sei der gewesen, daß man angesichts der Unklarheit über die finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nicht in der Lage sei, weiter zu gehen als der Regierungsvorschlag. Diese Situation habe sich für Redner in keiner Weise verändert, da die Denkschrift über die finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes erst in den letzten Tagen zur Bertheilung gelangt sei. Daher sei der Standpunkt der Kommission völlig gerechtfertigt.

Im übrigen kann Redner dem Kommissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung nur durchaus zustimmen.

Geheimerath Dr. Koll erklärt, die Großh. Regierung theile vollkommen die Anschauung der Kommission und der Herren Vorredner, daß es erwünscht erscheine, den Bitten der Lehrer um Besserstellung in möglichst befriedigender Weise entgegenzukommen; auch hoffe sie, dieses Resultat zu erreichen, wie sie seither stets sich im Einklang mit den beiden Hohen Häusern befunden habe, wenn sie geglaubt habe, eine Besserstellung der Lehrer in Vorschlag bringen zu können.

Wenn die Bestrebungen der Lehrer auf Besserstellung vielleicht deshalb als verfrüht erscheinen könnten, weil dieser Gegenstand im Jahr 1888 durch ein erst am 1. Jan. d. J. in Kraft getretenes Gesetz eine Neuregelung erfahren habe, so dürfe daran erinnert werden, daß damals von Seiten des Oberschulraths weitergehende Anträge gestellt worden waren und schon vielfach anerkannt wurde, daß dieses Gesetz eine endgiltige Regelung nicht enthalte. Dazu kämen die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Es sei zudem leicht begreiflich, daß das Beamtengesetz auch auf Spezialgebieten, welche durch besondere Gesetze geregelt seien, seinen maßgebenden Einfluß ausübe, und es sei deshalb auf die Dauer nicht möglich, die Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung in Spezialgesetzen für einzelne Beamtencategorien anders zu regeln als das Beamtengesetz.

Gleichzeitig mit der hienach für erforderlich erklärten Neuregelung der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenversorgung habe die Großh. Regierung in Uebereinstimmung mit der Oberschulbehörde — welche sich, wie einem der Herrn Vorredner gegenüber vielleicht bemerkt werden dürfe, lange vor den Reichstagswahlen mit diesem Gegenstand schon beschäftigt habe — geglaubt, eine erhebliche Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer in's Auge fassen zu sollen, damit wieder, wie dies 1874 geschehen, für eine lange Reihe von Jahren eine feste Grundlage geschaffen würde. — Die allgemeine politische Lage und die, wie Redner glaube, im Ganzen günstige Finanzlage des Landes ließen für diese Neuregelung den gegenwärtigen Zeitpunkt im Allgemeinen wohl geeignet erscheinen.

Die für die Besserstellung der Lehrer erforderlichen Mittel würden freilich ganz auf die Staatskasse zu übernehmen sein, da eine stärkere Belastung der Gemeinden nach allgemeiner Anschauung unthunlich erscheine. Damit werde dann nothwendigerweise auch in andern Beziehungen eine Neuregelung der Schulgesetzgebung verbunden werden müssen, insbesondere werde wohl für die Bemessung der Gehalte das Ortsklassensystem verlassen und das Dienstalterssystem — mit Anfangs- und Höchstgehalt und einem regelmäßigen Aufsteigen im Gehalt nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren — adoptirt werden, so daß das Ortsklassensystem wohl nur noch von Bedeutung für die Bemessung der Beiträge der Gemeinden sein würde, auf welche in ihrer bisherigen Höhe selbstverständlich nicht verzichtet werden könne.

Im übrigen bestehe nicht die Absicht, die Grundlagen des bestehenden Schulgesetzes zu verlassen; insbesondere solle der Zusammenhang des Lehrers mit der Gemeinde auch in Zukunft aufrecht erhalten werden.

Mit der Einführung des Dienstalterssystems und der

Regelung der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenversorgung im Anschluß an das Beamtengesetz würden dann auch die Bestrebungen der Lehrer wegen Aufnahme in das Beamtengesetz ihre Bedeutung verlieren, da die Lehrer dann in allen wesentlichen Beziehungen den übrigen Beamten gleich gestellt sein würden.

Ueber die eine Hauptfrage, in welcher Weise die Gehaltskala geordnet würde, müsse er sich enthalten, eine bestimmte Anschauung auszusprechen, da zur Entscheidung dieser wichtigen Frage auf Grund der ausgiebigen und umfassenden Vorarbeiten des Oberschulraths ein Entwurf auszuarbeiten, dem Finanzministerium zur Prüfung vorzulegen und ein Einverständnis mit diesem, sowie eine Beschlußfassung des Gesamtstaatsministeriums herbeizuführen sei. Jedoch auch ohne daß eine Beschlußfassung des Staatsministeriums stattgefunden habe, sei Redner in der Lage, zu erklären, daß auch die oberste Staatsbehörde, nicht nur die Unterrichtsverwaltung, der Petition wohlwollend gegenüberstehe. Redner hoffe daher, daß es gelingen werde, falls die friedlichen Verhältnisse, wie zu erwarten, fortauern, schon dem nächsten Landtag eine alle billigen Ansprüche befriedigende Vorlage zugehen zu lassen.

Der Gesamtlehrerschaft könne das Zeugniß treuer Arbeit nicht vorenthalten werden und es sei darum angezeigt, derselben auch durch die Art und Weise, wie ihre Arbeit, den heutigen Verhältnissen entsprechend, belohnt werde, die Werthschätzung zu beweisen. Redner sei überzeugt, daß die Lehrerschaft dann mit neuer Lust und Hingebung für die Volkswohlfahrt in ihrem so wichtigen Amte weiter arbeiten werde.

Geheimerath Dr. v. Holtz möchte zunächst hervorheben, daß er sich bezüglich der Auslegung des § 60 der Verfassungsurkunde vollständig im Einverständnis mit dem Frhrn. v. Göler befände.

Gegenüber den Ausführungen des Vertreters der Großh. Regierung wolle er nur darauf hinweisen, daß auch die Kommission eine höhere Belastung der Gemeinden infolge der Besserstellung der Lehrer nicht in's Auge gefaßt habe. Bezüglich des Verhältnisses des Lehrers zur Gemeinde müsse auch Redner die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes als im höchsten Maße wünschenswerth bezeichnen; die Stellung, die dem Lehrer zuzukomme, erfordere eine direkte Relation zwischen Lehrer und Gemeinde.

Im übrigen müsse Redner seine lebhafteste Befriedigung über den von der Großh. Regierung der Petition gegenüber eingenommenen Standpunkt ausdrücken.

Der Bericht statter schließt sich den Dankesworten des Herrn Vorredners vollkommen an. Auf das von der Großh. Regierung der Petition gegenüber bethätigte wohlwollende Entgegenkommen gründe er die zuversichtliche Hoffnung, daß die vorhandenen materiellen Uebelstände beseitigt und die Lehrer mit neuer Berufsfreudigkeit erfüllt würden. Soweit bisher seitens einzelner Gemeinden eine Besserstellung der Lehrer aus freien Stücken erfolgte, gebühre denselben hierfür volle Anerkennung.

Daß die Besserstellung der Lehrer im Hinblick auf ihre große Zahl finanziell erheblich in's Gewicht fallen werde, sei seines Erachtens nicht zu beklagen, sondern zu begrüßen, da es die beste Illustration für den hohen Stand unseres Unterrichtswezens abgebe. Die weitaus überwiegende Mehrzahl unserer Lehrer widme sich der Erziehung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder mit der größten Berufsfreudigkeit, mit treuer Sorgfalt und hingebender Liebe und seien deshalb auch einer materiellen Besserstellung würdig. Noch heute schäme Redner mit Dankbarkeit auf diejenigen zurück, die ihm in seiner Jugend den ersten Unterricht erhalten.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

* Karlsruhe, 17. März. 28. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Voritze des Präsidenten Lamey.

Ausführlicher Bericht über die Verathung der Petition des Landwirthschaftlichen Bezirksvereins Weinheim u. a. um Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Diensthoten betr.

Namens der Petitionskommission erstattet hierüber Bericht der Abg. Herbst: Die Mängel des landwirthschaftlichen Diensthotenwesens befänden nach Ansicht der Petenten einerseits in den erhöhten Ansprüchen an Lohn und Unterhalt, andererseits in der Vernachlässigung der Pflichten, in Arbeitscheu und insbesondere dem pflichtwidrigen Verlassen des Dienstes, was namentlich in der strengen Arbeitszeit, der Ernte, häufig vorkomme und den Landwirth erheblich schädige. Eine Abhilfe sei — so werde weiter ausgeführt — auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht möglich, weil dasselbe das Verhältniß des Diensthoten zur Herrschaft als ein reines Vertragsverhältniß auffasse und nur einen civilrechtlichen Schutz im Wege der Entschädigungsklage gewähre, der aber wegen der Mittellosigkeit der Diensthoten häufig erfolglos sei. Die Petition stelle daher den Antrag: „Es wolle noch auf dem gegenwärtigen Landtag eine Abänderung des Diensthotengesetzes vom 3. Februar 1868 in der Richtung herbeigeführt werden, daß dasselbe mit den in den übrigen deutschen Staaten geltenden Gesinndeordnungen im Einklang steht.“ Damit werde also verlangt: die Einführung eines polizeilichen Zwangs zur Erfüllung des Dienstverhältnisses, ein obligatorisches Dienstbuch, die polizeiliche Bestrafung von Widerpenst-

feit und Ungehorsam und ebenso von unbefugtem Verlassen des Dienstes, in letzterem Falle neben zwangsweiser Zurückführung. Das badiſche Geſetz vom 3. Februar 1868 ſetze ſolche polizeiliche Maßregeln überhaupt nicht; die Befugniſſe der Dienstherrſchaft bei pflichtwidrigem Verhalten des Dienſtboten ſeien lediglich civilrechtlich. Anders verhalte es ſich in den meiſten anderen deutſchen Bundesſtaaten, über deren einſchlägige Geſetzgebung Nedner einen Ueberblick gibt.

In formeller Beziehung ſtehe dem Antrage der Petition zwar nichts im Wege, in materieller Hinſicht habe die Kommiſſion denſelben jedoch nicht für genügend begründet erachtet können. Die Klagen der landwirthſchaftlichen Kreiſe über mißliche Dienſtbotenverhältniſſe, ſowie über einzelne Mängel des Dienſtbotengeſetzes ſeien zwar als richtig zuzugeben; unrichtig ſei aber, daß dieſe Verhältniſſe zu einer förmlichen Kalamität auf dem Lande geführt hätten. Die Kommiſſion müſſe bezweifeln, daß die in der Petition erbetenen polizeilichen Zwangs- und Strafmittel die gewünschte Wirkung haben werden. Angeſichts der freien Stellung der gewerblichen Arbeiter nach der jetzigen Geſetzgebung ſei es nicht angängig, die Dienſtboten und inſofern die landwirthſchaftlichen Dienſtboten in ihrer freien Bewegung einzufchränken und ſie einer weitgehenden polizeilichen Zwangsbeſtimmung zu unterwerfen. Eine ſolche Maßregel müſſte dazu führen, die arbeitsfähige Jugend noch mehr als bisher der Induſtrie und Fabrikbeſchäftigung zuzuwenden. Die Kommiſſion beantrage deßhalb Uebergang zur Tagesordnung.

Der Präſident theilt mit, daß von den Abgg. Frank, Gſell, Wittmer und Stigler ein Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntniſſnahme zu überweiſen, eingereicht worden iſt. Zur Begründung des Antrags erhält das Wort der

Abg. Frank, welcher ausführt, im Allgemeinen könne man ſich mit der Begründung des Kommiſſionsantrags einverſtanden erklären, doch empfehle ſich nach Lage der Sache die Ueberweiſung an die Regierung zur Kenntniſſnahme. In den verſchiedenen deutſchen Bundesſtaaten ſei nämlich die Geſetzgebung in Bezug auf die polizeilichen Maßregeln meiſt weſentlich ſchärfer als in Baden. Die Großherzogliche Regierung ſolle deßhalb veranlaßt werden, zu prüfen, ob dort die Verhältniſſe günſtiger lägen als bei uns. Die Frage ſei für die Landwirthſchaft von großer Bedeutung. Das Verhältniß der Dienſtboten zur Herrſchaft erſchwere oft den Betrieb des landwirthſchaftlichen Gewerbes. Polizeiliche Maßregeln würden hier allerdings nichts nützen. Der Hauptbeſtand liege in dem Mangel an Arbeitskräften. Eine polizeiliche Zurückführung ſei aber nicht im Intereſſe des Dienstherrn. Durch ſtrenge polizeiliche Maßregeln würde im Gegentheil der Zug nach der Stadt, wo der Verdienſt ein lohnenderer ſei, noch mehr begünſtigt. Die Landwirthſchaft müſſe, ſoweit ſie es vermag, ſich ſelber helfen. Das könne geſchehen durch Verkürzung der vertragsmäßigen Dienſtzeit, die jezt zumeiſt auf ein Jahr bemessen werde. Von nachtheiliger Wirkung für den landwirthſchaftlichen Gewerbebetrieb ſeien ferner die vielen Feſtlichkeiten, an welchen die Dienſtboten das Jahr hindurch Theil zu nehmen Gelegenheit hätten. In dieſer Beziehung erſuche er die Großh. Regierung, dahin zu wirken, daß die Kirchweihen thunlichſt auf einen kurzen Zeitraum im Jahr beſchränkt werden; mit der Polizeibeſtimmung könne man an den betreffenden Tagen dann weniger ſtreng verfahren, als dies jezt in den Landgemeinden geſchehe. Nedner wiederholt, die Großh. Regierung möge über die in der Petition behandelte Frage Erhebungen machen. Die Landwirthſchaft ſolle geſtärkt werden, damit ſie in Bezug auf die Lohnverhältniſſe der landwirthſchaftlichen Arbeiter gegenüber den Städten und der Induſtrie nicht allzulehr zurückſtehe müſſe.

Abg. Grüniger hält die Klagen der Landwirthe über die mißlichen Dienſtbotenverhältniſſe für begründet. Die Beſtimmungen des Geſetzes von 1868 über die Entſchädigungspflicht ſcheinen dem Nedner ebenfalls nicht ausreichend. Doch ſei er auch nicht für ein Geſetz, das zwangsweiſe Zurückführung der Dienſtboten oder Geld- und Haftſtrafen einführe. Die Sache müſſe mehr als eine ſoziale Frage betrachtet werden. Früher ſei der Dienſtbote gleichſam als ein Glied der Familie betrachtet worden; heute bringe man ihn, wenn er krank werde, ſchleunigſt in eine Krankenkaſte. Der Hoß gegen die Beſitzenden habe auch in den Kreiſen der Dienſtboten ſchon ziemlich weit um ſich gegriffen. Nedner beſpricht die Wirksamkeit der ſogenannten Marthäuſer, in denen arbeitsloſe Dienſtboten Aufnahme finden, und erklärt ſich ſchließlich für den Kommiſſionsantrag.

Abg. Lohr hätte von der Kommiſſion erwartet, daß ſie empfehlende Ueberweiſung der Petition an die Regierung oder wenigſtens Ueberweiſung zur Kenntniſſ-

nahme beantragen werde. Baden befinde ſich in Bezug auf die geſetzliche Regelung der Dienſtbotenverhältniſſe in einem Ausnahmezuſtande gegenüber faſt ſämmtlichen deutſchen Staaten und auch gegenüber einer Reihe weiterer europäiſcher Staaten, wo weit ſtrengerer Vorſchriften beſtänden. Das badiſche Geſetz von 1868 entbehre des nothwendigen polizeilichen Nachdrucks; es wirke höchſt entſittlichend, weil die Leute wiſſen, daß ſie nicht mehr beſtraft werden können. Es ſei ebenſo bedauerlich, wenn ein Dienſtherr, zumal aus Eigenem, bei heran- nahendem Winter ſeinen Dienſtbotenſtand verringere, als wenn der Dienſtbote im Frühjahr davon laufe. In letzterer Hinſicht ſei für die oberen Landestheile die Nähe der Schweiz von äußerſt nachtheiligem Einfluß. Die Klagen hierüber ſeien ganz allgemein. Die Auflöſung des Dienſtverhältniſſes erfolge ferner oft ohne genügende Urſache; für beide Theile würde es deßhalb von Nutzen ſein, wenn jene erſchwert wäre. Der Mangel an landwirthſchaftlichen Dienſtboten trage in der Gegend, wo Nedner zu Hauſe, viel zur Entwerthung der Güter bei. Der Großh. Regierung ſolle Gelegenheit geboten werden, die Frage eingehend zu prüfen; deßhalb werde Nedner für den Antrag Frank ſtimmen.

Abg. Geldreich kann der Petition eine gewiſſe Berechtigung nicht abſprechen. Die Frage ſei für das geſammte ſoziale Leben von Bedeutung, hauptſächlich aber für die Landwirthſchaft, wo das früher zwiſchen Dienstherrn und Gefinde vorhandene patriarchaliſche Verhältniß zum Unſegen für beide Theile ſich mehr und mehr in einen Zuſtand der Entfremdung verwandelt habe. Mit dem Verlangen nach polizeilichen Maßregeln könne Nedner ſich nicht einverſtanden erklären, weil dieſe die tiefer liegende Urſache der beklagenswerthen Erſcheinung nicht beseitigen könnten. Auch in den ländlichen Arbeiterkreiſen habe die verheerende Agitation beſtändig um ſich gegriffen. Den wechſelnden Anſprüchen der Dienſtboten vermöge die Landwirthſchaft in ihrer bedrängten Lage auf die Dauer nicht mehr zu genügen. Ebenſo habe die Unbotmäßigkeit der Dienſtboten zugenommen. Vom Uebel ſei auch die Sucht, ſich möglichſt früh ſelbſtändig zu machen. Viele Ehen würden geſchloſſen ohne materiellen Untergrund, aber auch ohne die erforderliche ſittliche Grundlage. Von den Maßregeln, welche die Petenten verlangen, ſei vielleicht die entgegengeſetzte Wirkung zu erwarten; die pflichtvergessenen Dienſtboten würden dadurch keinesfalls gebessert. Das Gefindeverhältniß ſolle ein vertragsmäßiges Verhältniß bleiben. Es genüge, wenn der Dienſtherr einen Theil des verdienten Lohnes zurückbehalten könne. Nedner wird für den Kommiſſionsantrag ſtimmen.

Abg. Kiefer: Die Vorredner hätten zum Theil eine andere Sache als die in Frage ſtehende erörtert. Die Kommiſſion habe ſich ſtreng an die Sache gehalten. Die moralischen Geſichtspunkte, welche bei dem Dienſtverhältniß in Betracht kommen, würden von der Dienstherrſchaft oft nicht weniger verletzt als von den Dienſtboten. Die Petenten riefen nach der Hilfe der Polizei; die moralische Beeinflußung der Dienſtboten ſei aber bei weitem wichtiger. Dieſe letztere Seite ſei bei der Vorbereitung des Geſetzes von 1868, bei welcher Nedner dienſtlich mitgewirkt habe, reiflich erwogen worden. Nach ſeiner Erfahrung beziehen ſich die Klagen weniger auf die Dienſtboten als auf landwirthſchaftliche Tagelöhner, die gar nicht der Gefindeordnung unterſtehen. Die Gleichgültigkeit gegen das Loos der Dienſtboten habe zugenommen; hierin müſſe eine Aenderung eintreten. Mit polizeilichen Maßregeln aber könne Nedner ſich nicht einverſtanden erklären. Bei dem durchaus torſelten Standpunkt, welchen die Kommiſſion eingenommen habe, ſei ein anderer Antrag gar nicht möglich geweſen, als Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Hennig findet es begreiflich, daß man die Urſachen der vorhandenen Mißstände und die Mittel zu deren Abhilfe hier zur Sprache gebracht habe. Von polizeilichen Maßregeln verſpreche ſich Nedner nichts; denn die Urſachen ſeien ſittlicher Natur. Die Dienſtboten partizipirten eben an den allgemeinen Zuſtänden unſeres Kulturlebens. So lange hier keine Aenderung eintrete, werde es auch dort nicht beſſer. Die Induſtrie entziehe der Landwirthſchaft viele Kräfte, obgleich die Verhältniſſe der landwirthſchaftlichen Arbeiter beſſere ſeien, als die der Fabrikarbeiter. Manche Dienſtboten würden durch ihre Herrſchaft verdorben. Man möge ſolchen Geſellſchaften im Lande Raum geben, die der Fürſorge für die Dienſtboten ſich widmen. Nedner trete für den Kommiſſionsantrag ein.

Abg. Gſell: Den beſtehenden Mißständen hinſichtlich der Dienſtbotenverhältniſſe müſſe abgeholfen werden. Ueber die einzuschlagenden Wege gingen die Anſichten auseinander. Deßhalb ſolle die Regierung veranlaßt

werden, die Mißstände zu unterſuchen. Erſt wenn die Urſachen erkannt ſind, könne man wirksam Abhilfe treffen. Er bitte deßhalb um Annahme des Antrags Frank.

Abg. Blankenhorn ſchließt ſich den Ausführungen der Abgg. Kiefer und Hennig an. An dem häufigen Wechſel der Dienſtboten ſei vielfach auch die Herrſchaft Schuld. Mit den Beſtimmungen des jetzigen Dienſtbotengeſetzes könne man ganz gut ausreichen. Es empfehle ſich, das ſogenannte Haftgeld abzuschaffen, ferner einen Theil des Lohns für die Dienſtboten einzubehalten und etwa auf Sparkaſſen für dieſelben anzulegen. Die jährweiſe Verbindung ſei beizubehalten, doch ſei zweckmäßig, die Abſchließung eines ſchriftlichen Vertrags und die Gewährung von Vortheilen hinſichtlich des Lohnes und durch eventuelle Uebernahme des Krankengeldes für dieſenigen Dienſtboten, welche die Vertragszeit ganz aus- halten.

Abg. Lohr verwahrt ſich gegen den Vorwurf, als erwarte er von der Polizei alles Heil, und präzifizirt ſeine früheren Ausführungen über die Mängel des Geſetzes von 1868.

Ministerialrath Feil kann ſich nach den eingehenden Erörterungen im Hauſe auf die Erklärung beſchränken, daß die Großh. Regierung, obwohl ſie vollſtändig den Standpunkt der Kommiſſion theile, welche ſowohl aus prinzipiellen als praktiſchen Gründen für den einfachen Uebergang zur Tagesordnung ſich ausgeſprochen habe, doch auch mit dem Antrag auf Ueberweiſung zur Kenntniſſnahme in dem Sinne, wie dieſelbe geſtellt worden ſei, und im Hinblick darauf, daß deſſen Begründung ſich mit der des Kommiſſionsantrags vollſtändig decke, einverſtanden erklären. Die von den Petenten geforderten polizeilichen Maßregeln würden zur Beſeitigung der nicht zu leugnenden Mißstände, unter denen namentlich die Landwirthſchaft zu leiden habe, wohl nicht ausreichen. Es könne aber von einigem Intereſſe ſein, in Ländern, wo ſolche Beſtimmungen beſtehen, Erhebungen über die bei Handhabung derſelben gemachten Erfahrungen einzuziehen, wenn dabei auch nicht viel zu Gunſten der Einführung ſolcher Maßregeln ſich ergeben werde. Auch die Juſtizkommiſſion des preußiſchen Abgeordnetenhauſes habe ſich in den jüngſten Tagen mit dieſer Frage zu befaſſen gehabt, da in den dort vorliegenden Petitionen trotz der in Preußen zuläſſigen Zwangsmaßregeln die gleichen Mißstände wie bei uns beſagt und verſchärft Maßregeln gegenüber den häufigen Fällen von Kontraktbrüchen verlangt würden. Erhebungen der gedachten Art würden vielleicht zur Verhütung derjenigen Kreiſe beitragen, welche auch bei uns ähnliche Zwangsmaßregeln fordern.

Abg. Stigler iſt der Anſicht, daß das Dienſtbotengeſetz vom 3. Februar 1868 ſeine Aufgabe nicht erfülle, weil der Geſetzgeber den Anſpruch auf Entſchädigung, welchen er der Dienstherrſchaft verleihe, nicht ſichern könne. Nedner wünſche eine Verſchärfung der geſetzlichen Beſtimmungen für alle Dienſtboten, nicht nur für die landwirthſchaftlichen. Er habe keine Bedenken gegen polizeiliche Maßregeln; die eventuelle Umwandlung des Entſchädigungsanſpruchs in eine Haftſtrafe nach beſſerem Vorbilde halte er für ganz zweckmäßig. Die Dienstherrſchaft dürfe nicht ſchulds daſtehen. Er freue ſich über die von dem Regierungsvorſteher in Ausſicht geſtellten Erhebungen und beſtätigt den Antrag Frank.

Abg. v. Stoesser kann auf Grund in dienſtlicher Eigenſchaft gemachter Erfahrungen verſichern, daß Haftſtrafen gegenüber dem pflichtwidrigen Verhalten der Dienſtboten nicht ausreichen; Nedner habe ſich von der Nutzloſigkeit der früheren Dienſtbotenordnung ſelber überzeugt. Nedner kann es nur freudig begrüßen, wenn auch das Selbſtändigkeitsgefühl der dienenden Klaſſen ein ſtärkeres geworden iſt und dadurch das Verhältniß zur Herrſchaft ſich beſſert. Die Klagen über mißliche Dienſtbotenverhältniſſe ſeien älter als die heutige Geſetzgebung, die man daſür verantwortlich machen wolle. Aber gerade in früherer Zeit habe es an polizeilichen Maßregeln nicht gefehlt. Wenn die Dienstherrſchaft den Dienſtboten als Hausgenoſſen behandle, werde vieles beſſer. Nedner wird für Ueberweiſung der Petition an die Regierung zur Kenntniſſnahme ſtimmen, nachdem durch die Begründung des Abg. Frank ſeine Bedenken in der Richtung beſeitigt ſind, als ob es ſich um polizeiliche Strafen handle.

Abg. Haß erklärt ſich gegen eine Verſchärfung des Dienſtbotengeſetzes und für den Kommiſſionsantrag.

Die Diſkuſſion wird hierauf geſchloſſen. Nach einer kurzen Bemerkung des Berichtſtatters, welcher nochmals bittet, dem Kommiſſionsantrage zuzustimmen, wird zur Abſtimmung geſchritten. Der Antrag des Abg. Frank und Geſenoffen findet nicht die Mehrheit, dagegen wird der Kommiſſionsantrag angenommen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Stelle Reaktionsverhältniſſe 1 Thlr. = 3 Rmt., 7 Gulden (ſüb. und holländ.) = 12 Rmt., 1 Gulden s. B. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Pf.

Frankfurter Kurse vom 17. März 1890.

1 Stra = 80 Pf., 1 Rth. = 80 Rmt., 1 Dollar = 4 Rmt. 25 Pf., 1 Silber- rubel = 8 Rmt. 20 Pf., 1 Russk. Rubel = 1 Rmt. 80 Pf.

Staatspapiere.	Port 4 1/2 Anl. v. 1888 R.	96.-	Eisenbahn-Aktien.	3 Ital. gar. C. S. R.	Fr. 57.50	Odenburger Thlr. 40	133.70	20 Fr.-St.	16.17		
Baden 4 Obligat.	R. 102.70		4 Meckl. Frdr.-Frang R.	164.50	5 Gotthard IV Ser.	Fr. 104.40	4 Deſſerr. v. 1854	R. 250	118.40	Souverains	20.33
4 " " "	R. 104.20		4 Pfälz. Max-Bahn R.	149.-	4 " "	Fr. 104.40	5 " v. 1860	R. 500	120.20	Obligations und Industriepapiere.	
4 " v. 1886	R. 107.70		4 " Nordbahn R.	118.50	4 Schweiz. Central	Fr. 103.70	4 Raab-Gräzer Thlr. 100	106.-		3 1/2 Freiburg Obl. (A.-)	100.-
4 " v. 1890	R. 105.90		4 Gotthardbahn R.	163.60	4 " Süd-Bahn Prior.	Fr. 102.30	4 " "			3 " "	92.10
Deuſchl. 4 Reichsanl.	R. 106.80		4 " West-Bahn R.	282 1/2	4 " "	Fr. 63.80	4 " "			3 " "	126.50
3 1/2 " "	R. 101.60		4 " Kar.-Ludw.-B. R.	166.5	4 " "	Fr. 82.70	4 " "			3 " "	97.90
3 1/2 " "	R. 106.80		4 " Ung.-St.-Bahn R.	187 1/2	4 " "	Fr. 64.30	4 " "			3 " "	221.50
3 1/2 " "	R. 102.10		4 " Süd-Bahn R.	107 1/2	4 " "	Fr. 102.80	4 " "			4 " "	126.50
3 1/2 " "	R. 103.-		4 " " " " R.	173 1/2	4 " "	Fr. 102.80	4 " "			4 " "	150.-
4 " v. 1879	R. 103.80		4 " " " " R.	189 1/2	4 " "	Fr. 111.70	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1880	R. 103.80		4 " " " " R.	110.30	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1881	R. 74.90		4 " " " " R.	158.10	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1882	R. 74.70		4 " " " " R.	170.60	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1883	R. 74.70		4 " " " " R.	161.10	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1884	R. 87.20		4 " " " " R.	164.-	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1885	R. 87.20		4 " " " " R.	111.50	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1886	R. 92.40		4 " " " " R.	84.30	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1887	R. 97.70		4 " " " " R.	229.-	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1888	R. 104.10		4 " " " " R.	265 1/2	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1889	R. 104.90		4 " " " " R.	123.-	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1890	R. 68.40		4 " " " " R.	126.70	4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1891	R. 68.40				4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1892	R. 68.40				4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1893	R. 68.40				4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1894	R. 68.40				4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1895	R. 68.40				4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1896	R. 68.40				4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1897	R. 68.40				4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1898	R. 68.40				4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1899	R. 68.40				4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-
4 " v. 1900	R. 68.40				4 " "	Fr. 100.50	4 " "			4 " "	112.-

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.